



# KARENZ NACH MUTTERSCHUTZGESETZ ODER VÄTERKARENZGESETZ

**Karenzurlaub** nach dem Mutterschutzgesetz **muss** vom Dienstgeber gewährt werden, wenn das Ansuchen innerhalb von **8 Wochen nach der Geburt** gestellt wurde.

Der **Karenzurlaub** beginnt im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt des Kindes (Schutzfrist), nach einem Krankenstand oder im Anschluss an den Karenzurlaub des anderen Elternteils. Er muss **mindestens 2 Monate** betragen.

**Meldung** einer Schwangerschaft  
Werdende Mütter haben, sobald ihnen die Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins Meldung zu machen. Im Dienstweg mit einer ärztlichen Bestätigung.

**Schutzfrist**  
Der Mutterschutz nach der Geburt dauert **acht Wochen**. Wenn sich die achtwöchige Schutzfrist vor der Geburt verkürzt hat, verlängert sie sich nach der Geburt entsprechend (auf maximal 16 Wochen). Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung mindestens zwölf Wochen.

Die Eltern können den Karenzurlaub zweimal teilen. Beim ersten Wechsel können die Eltern auch einen Monat gleichzeitig in Karenz gehen.

**Achtung:** das Kinderbetreuungsgeld kann dann nur 13 Monate bezogen werden.

Beide Elternteile können je 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufschieben und bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes verbrauchen. Diese Zeiten sind krankenversichert. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet aber spätestens mit dem zweiten Geburtstag des Kindes.

Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch auf den aufgeschobenen Karenz erhalten. Beginn und Dauer dieses aufgeschobenen Teiles ist dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin bekannt zu geben.

Nimmt ausschließlich die Mutter Karenzurlaub in Anspruch, muss sie den Antrag spätestens zum Ende der Schutzfrist an den Dienstgeber stellen. Nimmt auch der andere Elternteil Karenzurlaub, so muss das spätestens 8 Wochen nach der Geburt beim Dienstgeber gemeldet werden.

**Diese Fristen müssen unbedingt eingehalten werden**, da sonst der gesetzliche Anspruch auf Karenzurlaub verloren geht!

Die Karenz nach Mutterschutzgesetz und Vaterschutzgesetz zählt zur Gänze für die **Vorrückung** in die nächste Gehaltsstufe.

**Für Geburten ab 01. November 23 gilt:** Nimmt nur ein Elternteil Elternkarenz in Anspruch, dauert die Karenz längstens bis zum Ablauf des 22. Lebensmonates des Kindes. Genaue Infos findest du [hier](#).

[https://www.freielehrer.at/fileadmin/dateien/bilder/Mittwochsinfos\\_Sonderinfos/Mutterschutz\\_Anderung\\_7\\_Mittwochsinfo\\_23.pdf](https://www.freielehrer.at/fileadmin/dateien/bilder/Mittwochsinfos_Sonderinfos/Mutterschutz_Anderung_7_Mittwochsinfo_23.pdf)



Willi Witzemann  
Vors. im Zentralausschuss  
0664 26 85 716

[willi.witzemann@vorarlberg.at](mailto:willi.witzemann@vorarlberg.at)



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988

[alexandra.loser@vorarlberg.at](mailto:alexandra.loser@vorarlberg.at)



Alexander Frick  
Mitglied im ZA  
0699 11305017

[alex.frick@gmx.at](mailto:alex.frick@gmx.at)